

Bekanntlich wird bei beschränkt Steuerpflichtigen mit Einkünften aus der Überlassung der Nutzung von Rechten die Steuer durch einen Steuerabzug an der Quelle erhoben. Der Steuersatz für Einkünfte, die dem Steuerabzug nach § 50 a Abs. 1 Nr. 1 bis 3 EStG unterliegen, beträgt seit 2009 grundsätzlich 15 % der gesamten (Brutto-) Einnahmen aus der Rechteüberlassung. Der inländische Schuldner der Vergütung hat den Steuerabzug für Rechnung des beschränkt steuerpflichtigen Einkünfteempfangers vorzunehmen und an das für ihn zuständige Finanzamt abzuführen.

Im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2009 ist § 50a EStG vollständig neu gefasst worden. Dabei wurde der Kreis der dem Steuerabzug unterliegenden Einkünfte verändert. Vor dem Hintergrund, dass hierfür aufgrund bestehender Doppelbesteuerungsabkommen Deutschland üblicherweise kein Besteuerungsrecht hat, ist der Steuerabzug für **Einkünfte aus der Veräußerung von Rechten ab 2009** nicht mehr vorzunehmen. Unverändert unterliegen dahingegen **Einkünfte aus der zeitlich befristeten Überlassung von Rechten** dem Steuerabzug nach § 50a Absatz 1 Nr. 3 EStG. Fraglich ist, ob die zeitlich und inhaltlich ohne Einschränkung erfolgende Überlassung einer Veräußerung eines Rechtes gleichsteht und somit **zeitlich unbefristete Rechteüberlassungen** ebenfalls den Steuerabzug in Deutschland ausschließen.

Die **OFD Karlsruhe** hat im Rahmen einer **Verfügung vom 05.08.2009** (Az. S 2303/41-St111/St142) bezogen auf den typischen Vertragsgegenstand eines Modellvertrages zu dieser Frage Stellung genommen. Nach bundeseinheitlicher Auffassung ist der Steuerabzug bei beschränkt steuerpflichtigen Fotomodellen auch in den Fällen der zeitlich und inhaltlich ohne Einschränkung erfolgten Rechteüberlassung weiterhin vorzunehmen und stellt keine endgültige Rechteüberlassung i.S. einer Veräußerung der Rechte dar. Die Finanzverwaltung hat insbesondere deshalb Stellung zu dieser Frage genommen, weil sich die gesetzliche Neuregelung möglicherweise auf die **Überlassung von Persönlichkeitsrechten** im Rahmen von Modellverträgen auswirken könnte. In vielen Fällen wurden Modellverträge dahingehend angepasst, dass innerhalb der Vertragsgestaltung eine zeitlich und inhaltlich unbeschränkte Überlassung der Persönlichkeitsrechte vereinbart wurde. Nach Auffassung der Finanzverwaltung stellt jedoch eine solche Anpassung der Modellverträge keinen Veräußerungsvorgang dar. Begründet wird dies damit, dass ein Nutzungsrecht nämlich nur dann veräußert wird, wenn es gerade nicht überlassen wird. Wenn die Persönlichkeitsrechte beschränkt steuerpflichtiger Fotomodelle fortbestehen, können sie – auch bei unbeschränkter Rechteüberlassung – nur überlassen und nicht veräußert werden.

Bei beschränkt steuerpflichtigen Fotomodellen verbleibt es somit bei der im BMF-Schreiben vom 09. Januar 2009 (BStBl. I 2009, S. 362) beschriebenen Rechtsfolge des Quellensteuerabzuges auch, wenn zeitlich und inhaltlich unbeschränkte „Rechteübertragungen“ vertraglich vereinbart wurden.

Darüber hinaus wird in der Verfügung der OFD Karlsruhe darauf hingewiesen, dass der Steuerabzug auch bei zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkter Überlassung anderer Rechte, wie z.B. bei **Urheberrechten** von beschränkt steuerpflichtigen **Journalisten oder Schriftstellern** weiterhin in Deutschland vorzunehmen ist. Am Beispiel eines in Frankreich wohnhaften Journalisten, der für eine Stuttgarter Tageszeitung einen Beitrag schreibt und die Rechte an dem Beitrag der Zeitung überlässt, wird deutlich gemacht, dass auch hier ein Steuerabzug durch die Zeitung als Vergütungsschuldner vorzunehmen ist. Dabei darf nach Auffassung der Finanzverwaltung die Vergütung bei Journalisten in einen nicht dem deutschen Steuerabzug unterliegenden Vergütungsteil, der auf die Erstellung des Beitrages (z.B. Schreibearbeit, Rechercheaufwand) entfällt, und einem dem Steuerabzug unterliegenden Vergütungsteil, der auf die Rechteüberlassung entfällt, aufgeteilt werden. Aus Vereinfachungsgründen ist eine Aufteilung 1/3 (kein Steuerabzug) zu 2/3 (Steuerabzug) zulässig. Diese Vereinfachungsregelung ist nicht allgemein gültig und nur für den Fall beschränkt steuerpflichtiger Journalisten oder Schriftsteller anzuwenden.

Als **Fazit** bleibt festzuhalten, dass die Finanzverwaltung einen Ausschluss vom Quellensteuerabzug in Deutschland nur dann anerkennen möchte, wenn es sich tatsächlich um die Veräußerung eines Persönlichkeitsrechtes, Urheberrechtes oder anderer Rechte handelt. Es sollte daher in der Praxis in jedem Fall vor Vertragsabschluss geprüft werden, ob eine Veräußerung eines Rechtes an Stelle der unbefristeten Rechteüberlassung rechtlich und wirtschaftlich (z.B. weil sich das Recht kurzfristig wirtschaftlich verbrauchen würde) möglich ist.

Sollte dies nicht möglich sein, bleibt es auch bei zeitlich unbefristeten Rechteüberlassungen zunächst bei der Einbehaltung und Abführung der Steuer an das Finanzamt des Vergütungsschuldners. Im nächsten Schritt wäre für Fälle, in denen das anzuwendende Doppelbesteuerungsabkommen keine oder eine geringere Quellensteuer vorsieht, ein Erstattungsverfahren beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) zu beantragen. Hinzuweisen ist auch auf die Möglichkeit, sich im Vorfeld eine Freistellungsbescheinigung durch das BZSt ausstellen zu lassen, auf deren Basis der Vergütungsschuldner keinen Quellensteuerabzug vornehmen muss, wenn ihm die Freistellungsbescheinigung zum Zeitpunkt der Zahlung vorliegt.

Für Rückfragen steht Ihnen gerne Frau StBin Theodora Hill, M.I.Tax, zur Verfügung.

Disclaimer

Die in dieser News dargebotenen Informationen und Rechtsansichten dienen lediglich der allgemeinen Information. Die Anwendbarkeit und Wirkung der Gesetze kann unter Berücksichtigung des jeweils konkreten Sachverhaltes deutlich variieren. Dementsprechend ist für die Informationen, die in dieser Zusammenfassung zur Verfügung gestellt werden, zu berücksichtigen, dass die dargestellten Informationen eine professionelle Steuerberatung nicht ersetzen können und sollen.